



Stubenring 1, 1010 Wien
DVR: 0017001

AUSKUNFT

Mag. Gerhard Schwab
Tel: (01) 711 00 DW 6532
Fax: +43 (1) 7158258
Gerhard.Schwab@bmask.gv.at

Antwortschreiben bitte unter Anführung
der Geschäftszahl an die E-Mail Adresse
begutachtung@bmask.gv.at richten.

An das
Bundesministerium für Finanzen
per E-Mail: e-Recht@bmf.gv.at

GZ: BMASK-10305/0040-III/A/4/2010

Wien, 01.10.2010

**Betreff: Bundesgesetz über eine Transparenzdatenbank
(Transparenzdatenbankgesetz – TDBG)**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz nimmt mit Bezug auf das Schreiben vom 1. September 2010, GZ BMF-010000/0029-VI/A/2010, zum Entwurf eines Transparenzdatenbankgesetzes wie folgt Stellung:

Allgemeines:

Aus Sicht des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz ist es wesentlich, dass bei der Umsetzung des Transparenzdatenbankgesetzes auf die bei der BRZ GmbH als gesetzlicher oder vertraglicher Dienstleister geführten Datenbanken (z.B. EAZ, VSB) über Abfrage gem. § 15 zugegriffen wird.

Um diese Zielsetzung zu erreichen, ist es notwendig, dem § 15 Abs. 1 eine neue Z 3 anzufügen, die analog zu den Datenbanken des Bundesministers für Finanzen (Z 1) und den Datenbanken des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger und des Arbeitsmarktservice (Z 2) auch die Datenbanken sonstiger leistender Stellen, die bei der BRZ GmbH geführt werden, einbezieht. Die BRZ GmbH hätte dann die erforderlichen Daten unmittelbar durch eine Abfrage bei den von ihr geführten Datenbanken zu ermitteln.

Sowohl für die geforderte Übermittlung der Daten als auch für eine allenfalls erforderliche Änderung bereits gemeldeter Daten müsste jedenfalls Sorge getroffen werden, dass die Möglichkeit zur Eingabe der fehlenden Angaben in die bestehenden Applikationen geschaffen wird.

Aus Sicht des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz wäre eine möglichst ressourcenschonende Lösung für den im Übergangszeitraum anfallenden Erhebungsaufwand anzustreben, um ein unökonomisches Verwaltungshandeln, das den Grundsätzen der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit widersprechen würde, hintanzuhalten.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu § 6:

Das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz weist darauf hin, dass der Begriff „Leistungsempfänger“ (§ 6 Abs. 1 TDBG) nur den Adressaten, an den sich die Zahlung richtet, umfasst. Nicht davon erfasst sind die von der Zahlung allenfalls tatsächlich Begünstigten.

Dies ist insbesondere bei unter § 11 TDBG zu subsumierenden Leistungen relevant, die z.B. an Maßnahmenträger zur Durchführung von Schulungsveranstaltungen, Beratungen etc. gewährt werden: Die eigentlich von der Förderung begünstigten Personen sind die Maßnahmenteilnehmer, beratenen Personen etc., die diese Leistung (vielfach) kostenlos erhalten. Die Zuordnung der Zahlungen an die einzelnen Begünstigten wäre zumindest mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden, in den meisten Fällen aber gar nicht möglich (z.B. bei der Förderung von Beratungseinrichtungen).

Das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz geht daher wie eingangs erwähnt davon aus, dass der Begriff „Leistungsempfänger“ mit dem Empfänger der Zahlung einer Geldleistung gleichzusetzen ist. Ein entsprechendes Ordnungskriterium (z.B. Firmenbuchnummer) ist allerdings – insbesondere bei trägerbezogenen Leistungen – derzeit noch nicht durchgängig vorhanden.

Zu § 7:

Im § 7 des Entwurfes soll die leistende Stelle definiert werden. Im Falle der Förderleistung für die 24-Stunden-Betreuung ist nach dieser Definition nicht klar, wer für welche Förderfälle tatsächlich leistende Stelle ist:

Derzeit werden nämlich gemäß einer Art. 15a B-VG-Vereinbarung zwischen Bund und Ländern über die gemeinsame Finanzierung der 24-Stunden-Betreuung die Kosten im Verhältnis 40% Länder und 60% Bund aufgeteilt. Die Förderungsverwaltung für acht Bundesländer (ohne Niederösterreich) und den Bund hat – ohne detaillierte

Regelung in der Vereinbarung – der Bund durch das Bundessozialamt übernommen, der die Gesamtkosten pro Jahr für diese Gebietskörperschaften vorstreckt und im Folgejahr dann 40% der Kosten von den acht Ländern refundiert erhält. Im Falle Niederösterreichs wird dies genau umgekehrt gehandhabt, so dass Niederösterreich die 24-Stunden-Betreuungsförderung für die Bundes- wie die Länderfälle in Niederösterreich vollzieht, die Kosten vorstreckt und dann im Folgejahr vom Bund 60% der Kosten refundiert erhält. Eine Verknüpfung dieser Kostentragung mit Bundes- oder Landeskompetenz im Einzelfall erfolgt jedoch nicht. Es ist daher fraglich, wer im Einzelfall tatsächlich leistende Stelle ist und damit die Meldepflicht zu erfüllen hat.

Laut dem vorliegenden Gesetzesentwurf wäre das Bundessozialamt für den Bereich des Pflegegeldes für den Personenkreis u.a. nach KOVG, HVG und VOG gemäß § 7 leistende Stelle. Da sämtliche dieser Pflegegelddaten in der Datenbank des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger erfasst sind, geht das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz davon aus, dass die erforderlicher Daten seitens der BRZ GmbH im Sinne des § 15 Abs. 1 Z 2 lit. b von der Datenbank des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger durch Abfrage ermittelt werden.

Zu § 9:

Unklar ist, was unter „Geldleistungen aus der gesetzlichen Sozialversicherung“ genau zu verstehen ist. Geht man davon aus, dass hier nur die Zweige der Sozialversicherung im engeren Sinn (Kranken-, Unfall-, Pensions- und Arbeitslosenversicherung) erfasst sein sollen, so bestünde für die übrigen der Sozialversicherung zuzurechnenden Geldleistungen – namentlich das Insolvenz-Entgelt und die Rückerstattungsbeträge im Rahmen der Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigung (beides fällt allerdings unter den verfassungsrechtlichen Kompetenztatbestand „Sozialversicherung“) – keine Meldeverpflichtung.

Von dieser Sichtweise geht auch die Bauarbeiter Urlaubs- und Abfertigungskasse aus, die die beitragsfinanzierte Rückerstattung von Schlechtwetter-Entschädigungen an Arbeitgeber überhaupt nur unter dem Titel „Transferleistung“ beleuchtet.

Die Erläuterungen scheinen allerdings von einem umfassenderen Begriffsverständnis auszugehen, da hier z.B. ausdrücklich Zahlungen aufgrund des Insolvenz-Entgeltversicherungsgesetzes genannt werden.

Aus der Sicht des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz handelt es sich jedenfalls in beiden Fällen um den Ersatz von Arbeitsentgelt. Dieses ist allerdings vom Arbeitgeber bzw. der IEF Service GmbH ohnehin regelmäßig der Finanzverwaltung zu melden und fließt wohl auch als Brutto- bzw. Nettoeinkommen im Sinne des § 8 Abs. 2 und 3 TDBG in die Transparenzdatenbank ein. Aus diesem Grund teilt das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz den auch von der BUAK sowie der IEF Service GmbH eingenommen Standpunkt, Leis-

tungen nach diesen gesetzlichen Bestimmungen nicht (gesondert) in der Transparenzdatenbank zu erfassen. Es sollte daher eine diesbezügliche Klarstellung in § 9 TDBG (zumindest aber in den Erläuterungen) vorgenommen werden.

Zu § 11:

Nach den Bestimmungen des IESG hat der Insolvenz-Entgelt-Fonds im Insolvenzfall auch ausständige (vom Arbeitgeber nicht abgeführte) Dienstnehmerbeiträge zur Sozialversicherung, vom Arbeitgeber zu leistende Zuschläge nach dem BUAG sowie vom Arbeitgeber zu leistende Beiträge an eine Betriebliche Vorsorgekasse an die jeweiligen Zahlungsempfänger (zuständiger Sozialversicherungsträger, BUAK sowie BV-Kasse) zu überweisen.

Wenngleich diese Zahlung aufgrund einer Leistung des Leistungsempfängers (z.B. Bar- und Sachleistungen des Sozialversicherungsträgers an den versicherten Arbeitnehmer) gewährt wird, der aber keine unmittelbare angemessene geldwerte Gegenleistung (an die IEF Service GmbH) gegenübersteht, erschiene es absurd, diese Zahlungen unter dem Förderbegriff des § 11 TDBG zu subsumieren.

Es sollte daher klargestellt werden, dass es sich bei diesen Zahlungen (gemäß §§ 13a, 13b und 13d IESG) um gesetzlich bestimmte Zahlungsanordnungen handelt, die nicht von § 8 TDBG erfasst sind. Alternativ wären diese Zahlungen mittels einer Verordnung nach § 22 TDBG von der Meldepflicht auszunehmen.

Die Kurzarbeitsbeihilfe (§ 37b AMSG) ersetzt Arbeitgebern (teilweise) die von diesen den Arbeitnehmern zu gewährende Kurzarbeitsunterstützung sowie die Beiträge zur Sozialversicherung und zur betrieblichen Mitarbeitervorsorge. Diese Beihilfe würde formal die Voraussetzungen für eine Einordnung unter § 11 TDBG erfüllen. Gegenüber der europäischen Union wurde diese Geldleistung aber nie als „Förderung“, sondern immer als Lohnersatz, der lediglich vom Arbeitgeber weitergegeben wird, kommuniziert.

In diesem Zusammenhang wäre ebenfalls entweder in § 11 TDBG klarzustellen, dass diese Leistung nicht als Förderung im Sinne dieser Bestimmung gilt (z.B. neuer § 11 Abs. 4 „Zu den Förderungen zählen nicht: ...“) oder diese Leistung alternativ in einer Verordnung der Bundesregierung nach § 22 TDBG von der Meldepflicht auszunehmen.

Zu § 13:

Der Begriff „marktkonformes Entgelt“ ist unbestimmt und in der vorliegenden Form nicht vollziehbar. Es muss eine - für alle leistenden Stellen einfach handhabbare - Definition für den Marktwert gefunden werden.

Zu § 15:

Wie bereits unter dem Punkt „Allgemeines“ angeführt, ist es aus der Sicht des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz wesentlich, dass auch die Datenbanken, die von der BRZ GmbH aufgrund eines gesetzlichen oder eines vertraglichen Auftrages geführt werden, durch die Anfügung einer neuen Z 3 in die Regelung des § 15 Abs. 1 aufgenommen werden. Demnach hätte dann die BRZ GmbH die erforderlichen Daten unmittelbar durch eine Abfrage auch bei den von ihr geführten Datenbanken zu ermitteln.

Zu §§ 15 Abs. 1 Z 2, 16 Abs. 1 und 2 sowie 19 Abs. 2:

Statt „Hauptverband der Sozialversicherungsträger“ hat es jeweils „Hauptverband der **österreichischen** Sozialversicherungsträger“ zu heißen. Analog wären die Erläuterungen zu berichtigen.

Zu § 16:

Im § 16 Abs. 2 des Entwurfes ist vorgesehen, dass unter anderem der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger der BRZ GmbH zum Zwecke der Erstellung einer Auswertung (§ 4 Abs. 1) die dafür erforderlichen Daten aus den Datenbanken im Sinne des § 15 Abs. 1 innerhalb von zehn Werktagen zur Verfügung stellt. Nach den Erläuterungen beginnt diese Frist ab dem Einlangen des Auftrags der Bundesregierung bei der BRZ GmbH zu laufen. Da anzunehmen ist, dass zwischen dem Einlangen des Auftrages bei der BRZ GmbH und der Kenntnis des Hauptverbandes über die Notwendigkeit der Erstellung einer Auswertung auch ein entsprechender Zeitraum verstreichen wird, erscheint die Frist von zehn Tagen als zu kurz bemessen. Es wird daher angeregt, die Frist entsprechend zu verlängern. Zumindest sollte die Frist von zehn Tagen erst beim Einlangen des Auftrages beim Bundesministerium für Finanzen, beim Arbeitsmarktservice bzw. beim Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger zu laufen beginnen.

Zu § 17:

Im § 17 soll der Inhalt der Mitteilung der leistenden Stelle geregelt werden. Dabei geht das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz davon aus, dass die Daten, die aus den Datenbanken im Sinne des § 15 Abs. 1 zur Verfügung gestellt werden sollen, mit jenen, die im § 17 aufgezählt sind, ident sind. Dazu ist das Folgende festzuhalten:

Bundespflegegeld

In der Bundespflegegeld-Datenbank des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger ist die aktuelle Monatsleistung an Pflegegeld, das ausbezahlt

wird, erfasst. Eine Speicherung historischer Daten erfolgt dabei nicht, weshalb auch keine Auszahlungszeiträume bei der Abfrage zur Verfügung gestellt werden können. Eine Speicherung historischer Daten wird erst im Zuge der vorgesehenen Reorganisation der Bundespflegegeld-Datenbank im Rahmen des Projektes „Pflegegeldinformationen – PFIF“, das im ersten Quartal 2012 umgesetzt werden soll, erfolgen.

Zuwendungen aus dem Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderung

Nach § 21a bzw. § 21b des Bundespflegegeldgesetzes (BPGG) ist die Möglichkeit der Gewährung von Zuwendungen aus dem Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderung für die Ersatzpflege bzw. die Möglichkeit der Gewährung von Zuwendungen aus dem Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderung für die Inanspruchnahme einer 24-Stunden-Betreuung pflegebedürftiger Menschen zu Hause vorgesehen. Die automationsunterstützte Abwicklung erfolgt dabei im Rahmen der Anwendung SAP der BRZ GmbH. Dazu ist anzumerken, dass eine Speicherung der Anschrift und des Zahlungszeitraumes nicht erfolgt.

Beschäftigungsoffensive

Die Beschäftigungsoffensive wird aus Mitteln des Budgets, des ATF und des ESF finanziert. Die Zielgruppen der Beschäftigungsoffensive empfangen Leistungen, um deren berufliche Integration in den ersten Arbeitsmarkt zu fördern. Die automationsunterstützte Abwicklung erfolgt dabei im Rahmen der Anwendung EAZ der BRZ GmbH. Dazu ist anzumerken, dass eine Speicherung der Firmenbuchnummer, der Vereinsregisternummer sowie der Rechtsgrundlage nicht erfolgt.

Förderungen gemäß §§ 22 und 36 BBG, Prämien gemäß § 9a BEinstG

Von der Mitteilungspflicht an die BRZ GmbH werden auch Förderungen gemäß §§ 22 und 36 des Bundesbehindertengesetzes (Zuwendungen und Abgeltung der NoVA aus dem Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderung) sowie Prämien gemäß § 9a des Behinderteneinstellungsgesetzes erfasst. Die automationsunterstützte Abwicklung erfolgt dabei bei Leistungen gemäß §§ 22 und 36 BBG durch SAP und bei Förderungen gemäß § 9a BEinstG durch die Applikation BE/EAZ der BRZ GmbH. Dazu ist anzumerken, dass eine Speicherung der Anschrift der geförderten Person, der Firmenbuchnummer sowie der Vereinsregisternummer nicht erfolgt.

Leistungen nach dem Opferfürsorgegesetz sowie den übrigen Bereichen der Sozialentschädigung, Förderungen

Die Anweisungen aufgrund des Opferfürsorgegesetzes (OFG) werden mittels VSB und SAP vollzogen. Darüber hinaus werden noch Förderungen nach § 11 TDBG vollzogen und Kostenersätze in VwGH-Verfahren durchgeführt (jeweils mit SAP). Dazu ist anzumerken, dass eine Speicherung der Personenkennzeichnung sowie der Rechtsgrundlage nicht erfolgt.

Offen bleibt die Frage, ob auch ins Ausland exportierte Leistungen in die Transparenzdatenbank einfließen sollen. In diesen Fällen wäre zu berücksichtigen, dass nicht in jedem Fall eine Sozialversicherungsnummer vorhanden ist und ausländische Einkünfte nicht bekannt sind.

Förderungen der allgemeinen Fürsorge

Die Förderungen der allgemeinen Fürsorge werden derzeit bereits im SAP erfasst. Ab Frühjahr 2011 soll das Fördermittelmanagement im Bereich der Budgetförderungen komplett über das SAP erfolgen. Es wäre eine technische Schnittstelle zwischen SAP und Transparenzdatenbank zu schaffen, die eine automatische Übermittlung der im SAP erfassten Förderungen an die Transparenzdatenbank gewährleistet. Dabei ist anzumerken, dass eine Speicherung der Vereinsregisternummer, der UID sowie der Rechtsgrundlagen nicht erfolgt.

Leistungen des Bundessozialamts

Die automationsunterstützte Abwicklung der seitens des BSB gewährten Leistungen an Menschen mit besonderen Bedürfnissen erfolgt im Rahmen der Anwendungen SAP und VSB der BRZ GmbH. Dazu ist anzumerken, dass eine Speicherung der Firmenbuchnummer, der UID sowie der Vereinsregisternummer nicht erfolgt.

Insgesamt dürften insbesondere die Nennung der Anschrift des Leistungsempfängers (Z 2) sowie des Zeitpunkts und Zeitraums der Leistung (Z 8) Probleme bereiten: So können in den Datenbanken unterschiedlich Arten von Adressen angeführt sein, und die Anführung eines Zeitpunkts bzw. eines Zeitraums ist nicht bei allen Leistungen sinnvoll. Hinsichtlich der Ziffern 2 und 8 des § 17 Abs. 1 sollte daher die Einschränkung „sofern diese Datenart in bestehenden Datenbanken gespeichert ist“ angefügt werden.

Altersteilzeitgeld

Ergänzend zur Stellungnahme des Arbeitsmarktservice vom 21. September 2010 ist festzuhalten, dass der Zugriff auf Daten zu (personenbezogenen) Leistungen der passiven Arbeitsmarktpolitik dem BRZ grundsätzlich bereits zur Verfügung steht, da diese Leistungen im Wege des BRZ angewiesen werden. Dies trifft zwar auch auf das Altersteilzeitgeld zu; Leistungsempfänger im Sinne des § 6 TDBG ist aber der Arbeitgeber.

Die Abwicklung erfolgt durch das Arbeitsmarktservice allerdings unter der Sozialversicherungsnummer der in Altersteilzeit befindlichen Arbeitnehmer. Derzeit enthält der Datensatz kein direktes Identifikationsmerkmal, das eine Zuordnung der Leistung zu einem bestimmten Arbeitgeber (Leistungsempfänger) ermöglichen würde.

Es ist daher – anders als aus der Stellungnahme des Arbeitsmarktservice gefolgert werden könnte – davon auszugehen, dass auch die Daten zu dieser (Teil)Leistung aus der Arbeitslosenversicherung nicht ohne weiteres zur Verfügung stehen. Mit Ende Dezember 2010 werden voraussichtlich rund 17.000 Altersteilzeitgeldfälle laufend vorgemerkt sein. Sofern auch zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des TDBG bereits laufende Bezüge in der Datenbank ausgewiesen werden sollen, müsste in allen Fällen ein entsprechendes Ordnungs-/Zuordnungskriterium manuell vorgemerkt werden, wofür aber erst die EDV-mäßigen Voraussetzungen geschaffen werden müssen.

Abschließend sei noch angemerkt, dass - entgegen der klaren Festlegung in der eGovernment-Strategie des Bundes - in § 17 Abs. 1 Z 3 die **Sozialversicherungsnummer als Personenkennzeichen** herangezogen wird.

Zu § 18:

Es fehlt eine Klarstellung dahingehend, wie mit Rückzahlungen von bereits überwiesenen (Teil-) Beträgen im Förderbereich oder im Bereich der Transferleistungen umzugehen ist.

Zu § 19:

Zu Abs. 1 regt das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz an, dass für Fälle, bei denen eine automatische Übermittlung nicht erfolgen kann und daher eine manuelle Eingabe erforderlich ist, ein entsprechendes Web-Eingabeformular seitens der BRZ GmbH zur Verfügung gestellt wird. Eine entsprechende Klarstellung müsste zumindest in den Erläuterungen vorgenommen werden.

Im Abs. 2 wäre – entsprechend den Ausführungen zum Punkt „Allgemeines“ und zu § 15 – die BRZ GmbH anzuführen.

Zu § 22:

Auf Grund der Ermächtigung zur Erlassung einer „Transparenzdatenbank-Leistungsverordnung“ in § 22 Abs. 1 kann die Bundesregierung („um flexibel auf geänderte Rahmenbedingungen reagieren zu können“) sowohl bestimmte weitere Leistungen als in die Transparenzdatenbank aufzunehmende Leistungen festlegen als auch bestimmte im Gesetz bereits festgelegte Leistungen von der Mitteilungspflicht ausnehmen.

Es ist davon auszugehen, dass etwa „die Einführung zusätzlicher Leistungen“ im Gesetzesweg erfolgt, auf dem auch die entsprechende „Anpassung“ des Transparenzdatenbankgesetzes möglich wäre.

Im Hinblick auf die zur Ausübung der Verordnungsermächtigung festgelegten Parameter stellt sich die verfassungsrechtliche **Frage nach der hinreichenden Bestimmtheit** der vorgesehenen Regelung.

Zu § 24:

Die vorgeschlagene „Generalklausel“ stellt eher eine Wiedergabe als eine Umsetzung der Legistischen Richtlinien dar.

Zu § 26:

Im § 26 Abs. 2 soll vorgesehen werden, dass die leistende Stelle (§ 7) Mitteilungen von Leistungen, die das Kalenderjahr 2011 betreffen, bis spätestens zum 31. Dezember 2011 zu übermitteln hat. In den Erläuterungen wird dazu ausgeführt, dass die Meldung bis zum 31. Dezember 2011 erfolgen kann, da im ersten Jahr des Inkrafttretens die Voraussetzungen für die Meldung von den leistenden Stellen erst geschaffen werden müssen.

Für jene Daten, die aus den Datenbanken im Sinne des § 15 Abs. 1 zur Verfügung gestellt werden sollen, findet sich keine derartige Übergangsbestimmung. Da von den Datenbetreibern aber auch technische und administrative Vorarbeiten für eine Datenabfrage durchzuführen sind, wird auch für diese Bereiche eine Übergangsbestimmung mit einer entsprechenden Fristsetzung angeregt.

Aus der Sicht des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz stellt sich generell die Frage, wie mit Leistungen (Sozialversicherung, Förderung, Transferleistungen) verfahren werden soll, bei denen der Zeitpunkt des Inkrafttretens des TDBG in den Bezugszeitraum fällt.

So ist in § 26 das Inkrafttreten mit 1. Jänner 2011 vorgesehen; der Entwurf enthält allerdings keine Übergangsregelung, wie Leistungen, deren Bezugszeitraum bereits vor dem 1. Jänner 2011 begonnen hat, aber – unter Umständen weit – über den 1. Jänner 2011 hinausragt, in der Datenbank zu erfassen wären. Wird etwa eine Eingabe eines Leistungsbeginns vor dem 1. Jänner 2011 möglich sein? Dies ist insbesondere dann problematisch, wenn auch bereits der Zahlungszeitpunkt vor dem 1. Jänner 2011 liegt.

In den Erläuterungen wird zwar eingeräumt, dass die leistenden Stellen die Voraussetzungen für die Meldung im Jahr 2011 erst schaffen müssen; fraglich erscheint, inwieweit von diesen Stellen bei Vorliegen der Meldemöglichkeit Leistungen unter Umständen aufwendig rückerfasst werden müssen. Derartige Maßnahmen wären unbedingt zu vermeiden.

Zu den finanziellen Auswirkungen:

In den Erläuterungen wird ausgeführt, dass die Kosten der BRZ GmbH für die Errichtung der Transparenzdatenbank und des Transparenzportals 1,6 Millionen Euro, die der BRZ GmbH für den laufenden Betrieb eine Million Euro betragen werden. Weiters wird ausgeführt, dass die Kosten für die leistenden Stellen des Bundes bis zum Gesetzwerdungsprozess erhoben werden. Hinsichtlich der Kosten im Bereich des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz ist auf das Folgende zu verweisen:

Pensionsversicherung:

Bezüglich des (finanziellen) Aufwandes, der im Bereich der Pensionsversicherung mit Errichtung der Transparenzdatenbank verbunden sein wird, ist es von entscheidender Bedeutung zu wissen, ob eine Information über den **Bezugsverlauf** gewünscht wird.

Würde auf den Bezugsverlauf abgestellt, müssten de facto alle Datenerfassungen des Hauptverbandes neu gestaltet werden, was mit einem hohen finanziellen und administrativen Aufwand verbunden wäre.

Ungeachtet dessen ist davon auszugehen, dass – unabhängig davon, ob allfällige Adaptierungen in der zentralen Datenspeicherung des Hauptverbandes oder in den jeweiligen Standardprodukten oder Trägerapplikationen vorgenommen werden – mit einem Aufwand von mehreren Personenjahren zu rechnen ist.

Weiters ist darauf hinzuweisen, dass die Daten der Sozialversicherung teilweise nur zeitverzögert zur Verfügung stehen. Eine monatliche aktuelle Erfassung ist nicht möglich.

Pflegevorsorge, Behinderten-, Versorgungs- und Sozialhilfeangelegenheiten:

In diesem Bereich wurden im Jahr 2009 rund 70.000 Förderfälle abgehandelt. Über die Datenbanken/Systeme HV-SAP/VSB/EAZ wurden rund 88 Mio. Euro ausbezahlt und die genannten Datenbanken/Systeme rund 665.000-mal befasst.

Das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz schätzt daher, dass der zu erwartende zusätzliche Personalaufwand - unter Berücksichtigung der Verordnung des BMF betreffend Richtwerte für die Durchschnittspersonalausgaben/-kosten, BGBl Nr. II Nr. 126/2010 - für die laut vorliegenden Gesetzesentwurf geforderten händischen Eingaben und Nachforschungen 312.618 Euro pro Jahren betragen wird. Der genannte Betrag entspricht sechs A2 VBÄ. Zusätzlich werden die Kosten für die Errichtung einer Schnittstelle mit mindestens 40.000 Euro geschätzt.

Bereich Arbeitsmarkt:

Hinsichtlich der Meldungen an die Transparenzdatenbank wird darauf hingewiesen, dass diese im Bereich der Arbeitsmarktpolitik nach dem vorliegenden Entwurf – mit Ausnahme der Daten des Arbeitsmarktservice – manuell vorzunehmen sind, womit jedenfalls ein Mehraufwand an Personal verbunden sein wird.

Derzeit kann auf Basis des Begutachtungsentwurfs keine seriöse Aufwandschätzung geleistet werden. Abhängig vom Verständnis des „Leistungsempfängers“ (§ 6 TDBG) ist die mögliche Bandbreite der Kosten sehr hoch. Diese reicht von einem – voraussichtlich – geringen zusätzlichen Aufwand, wenn die in die Transparenzdatenbank einzugebenden Daten bereits bekannt sind und nicht erst erhoben werden müssen (insbesondere, wenn unter Leistungsempfänger tatsächlich ausschließlich der Zahlungsempfänger und nicht die einzelne begünstigte Person zu verstehen ist) bis zu – möglicherweise – mehreren Millionen Euro (falls zusätzliche Daten zu erheben und die EDV-Anwendung des AMS aufwändig abgeändert werden müsste).

Für die im Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 geregelten Leistungen und Einkommen ist auf die im Bundesrechenzentrum (BRZ) eingelagerten Datenbestände im Sinn des § 15 Abs. 2 TDBG zurückzugreifen. Im Sinne des § 19 Abs. 2 TDBG hat keine gesonderte Mitteilung zu erfolgen, es entstehen somit keine Kosten für das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz oder das Arbeitsmarktservice.

Betreffend die vom Arbeitsmarktservice umgesetzten Leistungen und Einkommen im Bereich der „Arbeitsmarktförderung“ wird auf die Stellungnahme des Arbeitsmarktservice-Verwaltungsrats vom 21. September 2010 verwiesen.

Darin wird davon ausgegangen, dass für diejenigen personenbezogenen Beihilfen, die jetzt schon im BRZ eingelagert sind (beispielsweise die Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes), diese auch vom BRZ auf Kosten des Bundesministeriums für Finanzen in die Transparenzdatenbank personenbezogen eingespielt werden.

Für alle anderen Beihilfen und Fördermaßnahmen muss, wegen Unklarheiten betreffend die gesetzlichen Intentionen zum Förderbegriff im Sinne des § 11 Abs. 1 TDBG (sollen beispielsweise Trägerkosten auf die Personen umgerechnet werden, was vom Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz jedenfalls abgelehnt würde), festgehalten werden, dass **plausible Kostenschätzungen erst nach Klärung der aufgeworfenen Fragen abgegeben werden können**.

Das BMASK spricht sich gegen derartige Umrechnungen aus.

Für die von der Zentralstelle direkt abgewickelten Förderungen und den Europäischen Globalisierungsfonds (EGF), welche eine Leistung oder ein Einkommen im Sinne des TDBG darstellen, kann der Aufwand für die Informationseingabe in eine über eine Webapplikation befüllbare Datenbank derzeit folgendermaßen abgeschätzt werden:

Müssen in die Transparenzdatenbank bei Trägerförderungen nur die Angaben zu den einzelnen Zahlungen für die Träger eingegeben werden, dann ergibt sich ein geschätzter Aufwand von rund 10 Menschtagen pro Jahr.

Kosten in den sonstigen Bereichen:

Im Bereich der Zentralstelle sind jährlich mindestens 1.500 bis 2.000 für die Transparenzdatenbank relevante Zahlungsbewegungen zu bearbeiten. Im Hinblick auf die Zeit, die für die händische Eingabe erforderlich sein wird, können nur Schätzungen abgegeben werden. Das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz geht aber inklusive Kontrolle von ca. 15 bis 20 Minuten pro Eintrag aus.

Zusammenfassend muss daher festgestellt werden, dass der Umfang der Kosten, die durch die Transparenzdatenbank entstehen können, wesentlich von der Frage abhängt, welche Daten (z.B. hinsichtlich des Bezugsverlaufes) letztendlich zur Verfügung gestellt werden müssen. Da die Kosten - abhängig von der gewählten Variante - erheblich sein können, ist es aus der Sicht des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz erforderlich, **dass die offenen Fragen noch vor der Beschlussfassung im Ministerrat geklärt werden** und die Regierungsvorlage dann eine aussagekräftige Darstellung der finanziellen Auswirkungen enthält.

Zur Kostentragung:

Das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz geht jedenfalls davon aus, dass die Kosten der erforderlichen Adaptierungen und Schnittstellenerweiterungen jener Anwendungen, die Daten an die Transparenzdatenbank liefern und für die die BRZ GmbH gesetzlich oder vertraglich beauftragter Dienstleister ist, jedenfalls vom Bundesministerium für Finanzen zu tragen sind. Dies wäre in den Gesetzestext aufzunehmen.

Eine Vielzahl von Zahlungsanweisungen im Sinn des Gesetzesentwurfes werden über die Applikation HV-SAP des Bundesministeriums für Finanzen durch alle Ressorts abgewickelt. Davon sollen künftig die „Förderungen“ der Ressorts auch über die in Entwicklung befindliche Datenbank Fördermittelmanagement abgewickelt werden. Das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz geht davon aus, dass das Bundesministerium für Finanzen Schnittstellen zu den beiden Anwendungen zur Verfügung stellen wird, da sich ansonsten durch die erforderliche manuelle Eingabe einer Vielzahl von Zahlungen in die Transparenzdatenbank hohe Personalkosten ergeben würden, was im Sinne der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit nicht zielführend sein kann. Die Zurverfügungstellung der Schnittstellen zu den beiden Anwendungen durch das Bundesministerium für Finanzen sollte zumindest in den Erläuterungen angeführt werden.

Darüber hinaus stellt sich die grundsätzliche Frage der Kostentragung. Seitens des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz wird der Stand-

punkt vertreten, dass das Bundesministerium für Finanzen die entstehenden Kosten der leistenden Stellen für die technischen Maßnahmen zur Errichtung der Schnittstellen zu den Anwendungen sowie die erforderlichen Adaptierungen der Anwendungen (z.B. Erweiterung um zusätzliche Datenarten gemäß § 17 des vorliegenden Gesetzesentwurfes) zu tragen hat. Mangels Regelung im Gesetzestext würden diese Kosten jedoch den leistenden Stellen erwachsen, sodass die Aufnahme der Kostentragung durch das Bundesministerium für Finanzen in den Gesetzesentwurf erforderlich ist.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Bundesminister:

Dr. Helmut Walla

Elektronisch gefertigt.